

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg

in der Fassung der 1. Änderung vom 22.12.2010 – gültig ab 01.01.2010

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 03. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|---|-------------|
| a) der Gemeindebrandmeister | |
| aa) Grundbetrag | 100,00 Euro |
| bb) Steigerungsbetrag je Ortsfeuerwehr | 5,00 Euro |
| b) die stellvertretenden Gemeindebrandmeister | |
| 50 % der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters | |
| c) Ortsbrandmeister | |
| aa) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 44,00 Euro |
| bb) einer Ortsfeuerwehr als Stützpunkt | 55,00 Euro |
| cc) einer Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt und
erweiterter Stützpunkt | 65,00 Euro |
| d) Gemeindesicherheitsbeauftragter | 16,00 Euro |
| e) Gemeindeausbildungsleiter | 20,00 Euro |
| f) Zeug- und Gerätewart für die Samtgemeinde | 20,00 Euro |
| g) Gerätewart | |
| aa) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 15,00 Euro |
| bb) einer Ortsfeuerwehr als Stützpunkt | 25,00 Euro |
| cc) einer Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt und
erweiterter Stützpunkt | 35,00 Euro |
| h) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart | 30,00 Euro |
| i) Ortsjugendfeuerwehrwart | 25,00 Euro |
| j) Atemschutzbeauftragter für die Samtgemeinde | 12,00 Euro |
| k) Wettbewerbsrichter-Obmann für die Samtgemeinde | 6,00 Euro |

(2) Für die Durchführung eines Grundausbildungslehrganges erhält der Gemeindeausbildungsleiter einen Pauschalbetrag in Höhe von 260,00 Euro. Der Betrag ist an die Ausbilder, außer a), b) und c), entsprechend der geleisteten Unterrichtsstunden auszuführen.

- (3) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.
- (4) Den privaten Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erstattet. Dies bezieht sich auf Freistellungen, die infolge von angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt sind. Hiervon erfasst ist auch der Zeitraum, der nach Einsätzen erforderlich ist, um die Arbeits- oder Dienstfähigkeit des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wieder herzustellen. Der Anspruch auf Erstattung gilt ferner für Arbeitsentgelt, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Die Erstattungsansprüche sind nachzuweisen.
- (5) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge erstattet.
- (6) In anderen Fällen als den in Abs. 4 und 5 genannten (insbesondere bei Selbstständigen) wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nachweislich entstandener Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Tag ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren. Aufwendungen sind als notwendig anzusehen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfange wahrnehmen konnte.
- (8) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Fortbildungen und Sonderveranstaltungen an den Landesfeuerwehrschulen wird eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro pro Tag gezahlt.

§ 2

Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 3

Für die Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen mit Genehmigung der Samtgemeinde außerhalb des Samtgemeindebereichs werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 4

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Bei Verhinderung der Amtsausübung wird die Aufwandsentschädigung drei Monate weitergewährt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Monat, in dem die Verhinderung eingetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er ab dem vierten Monat drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

Für die Mitglieder der Feuerwehr, die nicht Funktionsträger sind, gilt § 1 Abs. 4 bis 8 und § 3 entsprechend.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Suderburg vom 11. März 1977 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. April 1994 außer Kraft.

Suderburg, den 03. Dezember 2002

Samtgemeinde Suderburg

Meyer
Samtgemeindebürgermeister